

Name der Gesellschaft  
Pommersche Central-Eisenbahngesellschaft

会社名  
ポンメルン中央鉄道会社

認可年月日  
1870.07.05.

業種  
鉄道

掲載文献等  
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten, Jg. 1870, SS. 485-516.

ファイル名  
18700705PCEG\_A.pdf

# Gesetz-Sammlung

für die  
Königlichen Preussischen Staaten.

---

— Nr. 37. —

---

(Nr. 7716.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Pommersche Central-Eisenbahngesellschaft. Vom 5. Juli 1870.

**Wir Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen u.

Nachdem sich zur Herstellung einer Eisenbahn von Wangerin über Neustettin nach Conitz eine Aktiengesellschaft gebildet hat, wollen Wir zum Bau und Betriebe dieser Bahn Unsere landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen, auch das anliegende, am 13. Juni 1870. notariell vollzogene Statut hierdurch bestätigen.

Zugleich bestimmen Wir, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften über die Expropriation und das Recht zur vorübergehenden Benützung fremder Grundstücke auf das in Rede stehende Unternehmen Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Urkunde ist mit dem Statute durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigne.

Gegeben Bad Ems, den 5. Juli 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Für den Justizminister:  
Gr. v. Ikenplik. v. Mühler.

# Statut

der

## Pommerschen Central-Eisenbahngesellschaft.

---

### A.

#### Allgemeine Bestimmungen.

##### §. 1.

Name und Zweck der Gesellschaft.

Unter der Benennung:

•Pommersche Central-Eisenbahngesellschaft•

wird eine Aktiengesellschaft errichtet, welche den Bau, die vollständige Ausrüstung und den Betrieb einer, von der Allerhöchsten Bestätigung dieses Statuts ab gerechnet, in längstens drei Jahren zu vollendenden Eisenbahn von Wangerin nach Conitz zum Zwecke hat.

##### §. 2.

Art der Benutzung.

Die Gesellschaft wird die Transporte auf der Bahn durch Dampfwagen auf eigene Rechnung betreiben, auch — soweit sie es ihrem Interesse gemäß findet oder gesetzlich dazu verpflichtet ist. — Anderen die Benutzung der Bahn zu Personen- und Gütertransporten gegen Entrichtung eines bestimmten Bahn-geldes gestatten. Sie kann auch unter Genehmigung des Handelsministers einer anderen Eisenbahnverwaltung den gesammten Betrieb der Bahn durch besonderen Vertrag überlassen.

Sollte in Folge weiterer Vervollkommnung in den Transportmitteln eine noch bessere und wohlfeilere Förderung der Transporte, als auf Eisenschienen und mittelst Lokomotiven möglich werden, so kann die Gesellschaft auch das neuere Beförderungsmittel, vorbehaltlich der Genehmigung des Staates, herstellen und benutzen.

##### §. 3.

Bahnlinie und Bauplan.

Die Bahnlinie hat das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festzustellen; auch unterliegen der Genehmigung desselben die speziellen Bauprojekte und Anschläge. Von dem festgestellten Bauplane darf nur unter besonderer Genehmigung des vorbezeichneten Ministeriums abgewichen werden.

##### §. 4.

§. 4.

Domizil und Gerichtsstand.

Bis zum Tage der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahn hat die Pommerische Central-Eisenbahngesellschaft ihren Sitz und Gerichtsstand in Berlin, von da ab im Domizil derjenigen Verwaltung, welche den Betrieb übernehmen wird (§. 49.) und für den Fall, daß sie die Bahn selbst betreiben und verwalten wird, in Neustettin.

§. 5.

Fonds der Gesellschaft.

Das zum Bau der „Pommerischen Centralbahn“ nebst Zubehör, zur Anschaffung des Betriebsmaterials nebst Zubehör, zur Bestreitung der Generalkosten, einschließlich der Kosten der Vorarbeiten, sowie zur Verzinsung der Aktien bis zu dem in §. 21. bestimmten Zeitpunkte erforderliche Kapital der Gesellschaft besteht in einem Grundkapital von sieben Millionen dreihundert sechszig Tausend Thalern, und wird aufgebracht durch

- |  |                     |
|--|---------------------|
| a) 18,400 Stück Stammaktien zu je zweihundert Thalern            | = 3,680,000 Rthlr., |
| b) 18,400 Stück Stamm-Prioritätsaktien zu je zweihundert Thalern | ..... = 3,680,000   |
|  | <hr/>               |
|  | 7,360,000 Rthlr.    |

§. 6.

Reservefonds.

Nach Ablauf des ersten Betriebsjahres wird zunächst ein Reservefonds gebildet. Derselbe ist bestimmt zur Deckung der in außerordentlichen Fällen nöthigen Ausgaben und der Kosten für die Vermehrung der Betriebsmittel, welche nach Ablauf des ersten Betriebsjahres nothwendig befunden wird.

Diesem Reservefonds werden überwiesen:

- a) der Betrag derjenigen Zinsen und Dividenden, die nicht rechtzeitig erhoben und deshalb (§. 24.) zu Gunsten der Gesellschaft verfallen sind;
- b) ein Zuschuß aus den Betriebseinnahmen, der von der Direktion nach Anhörung des Verwaltungsrathes nach Bedürfniß festgesetzt wird, aber pro anno nicht mehr als ein Zehnthheil Prozent des Anlagekapitals der Gesellschaft betragen soll, insofern die Direktion nicht mit Zustimmung der vorgesetzten Staatsbehörde eine Erhöhung für nothwendig erachtet;
- c) der nach vollständigem Ausbau und vollständiger Ausrüstung der Bahn verbleibende Rest des Bau- und Betriebskapitals.

Hat der Reservefonds die Summe von Einhundert neun Tausend Thalern erreicht, so braucht er nur auf dieser Höhe erhalten zu werden, und erfolgen Zuschüsse zu demselben nur dann, wenn eine Verminderung eingetreten ist.

So lange der Reservefonds in voller Höhe vorhanden ist, fließen die nicht erhobenen Zinsen und Dividenden, sowie die Zinsen des Reservefonds selbst in die Betriebskasse.

§. 7.

Erneuerungsfonds.

Ferner wird nach Ablauf des ersten Betriebsjahres noch ein Erneuerungsfonds gebildet, welcher bestimmt ist zur Bestreitung der Kosten der Erneuerung von Schienen, Schwellen und der kleinen Eisentheile des Oberbaues der Eisenbahn mit Einschluß der Weichen, sowie der Erneuerung der Lokomotiven nebst Tendern und der Wagen aller Art.

Zu diesen Erneuerungen sind insbesondere zu rechnen:

- 1) bei Lokomotiven und Tendern die Auswechslung der Feuerkasten, Kessel, Cylinder, Siederöhren, Federn, Achsen, Räder, Radreifen, ganzer Wasserbehälter und Bremsen;
- 2) bei den Wagen die Auswechslung von ganzen Kasten, Federn, Achsen, Rädern, Radreifen, Bremsen und der Umbau des Innern ganzer Coupés.

Alle diese Erneuerungen sind jedoch nur dann aus dem Erneuerungsfonds zu bestreiten, wenn sie durch Abnutzung nöthig werden, nicht aber, wenn sie den Bau-Unternehmern, Lieferanten u. s. w. zur Last fallen.

Dem Erneuerungsfonds werden nach Maßgabe eines von dem Handelsminister zu genehmigenden Regulativs überwiesen:

- a) die Einnahmen aus dem Verkaufe alter Materialien des Oberbaues und der Betriebsmittel;
- b) ein Zuschuß aus den Betriebseinnahmen, der von dem Verwaltungsrathe nach Bedürfniß von fünf zu fünf Jahren mit Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörde normirt wird.

§. 8.

Verhältniß der Gesellschaft zum Staate.

Die Verhältnisse der Gesellschaft zum Staate werden, außer durch die bestehenden und noch zu erlassenden Gesetze, im Allgemeinen durch die zu ertheilende landesherrliche Konzession und das gegenwärtige Statut bestimmt. Insbesondere aber bleibt

1) dem Staate vorbehalten:

- a) die Genehmigung des Bahngeldtarifs und des Frachttarifs, sowohl für die Güter, als für den Personenverkehr, sowie jeder Abänderung der Tarife.

Die Gesellschaft wird den Personentransport in vier Wagenklassen bewirken und ist auf Verlangen der Staatsregierung verpflichtet, auf der Bahn bei größeren Entfernungen den Einpfennig-Tarif für den Transport von Kohlen und Roaks und event. der übrigen im Art. 45. der Verfassung des Norddeutschen Bundes bezeichneten Gegenstände einzuführen.

Die Gesellschaft übernimmt außerdem die Verpflichtung, soweit das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten es im Verkehrsinteresse für nöthig erachtet, jederzeit auf dessen Ver-

Verlangen künftig mit anderen in- und ausländischen Bahnverwaltungen für die Beförderung von Personen und Gütern einen durchgehenden Verkehr mittelst direkter Expeditionen und direkter Tarife zu errichten und hierbei insbesondere auch in ein gegenseitiges Durchgehen der Transportmittel gegen die übliche, nöthigenfalls vom Handelsministerium festzusetzende Vergütung zu willigen. Bezüglich dieser direkten Tarife ist die Gesellschaft verpflichtet, auf Verlangen des Handelsministeriums auf ihrer in diesem neu einzurichtenden, durchgehenden Verkehre zu berührenden Strecke den niedrigsten Tarif (Einheitsfuß pro Zentner und Meile) zuzugestehen, welchen sie auf dieser Strecke für die gleichartigen Transportgegenstände in ihrem Lokaltarife erhebt. Sollte sie jedoch in einem anderen durchgehenden Verkehre für jene Strecke ihrer Bahn einen unter den Lokaltarif-Einheitsfuß pro Zentner und Meile ermäßigten Fuß pro Zentner und Meile beziehen, so muß sie für jene Strecke diesen ermäßigten Tariffuß auch in dem neu zu errichtenden durchgehenden Verkehre auf Verlangen des Handelsministeriums zugestehen. Ist in einem solchen Falle der maßgebende anderweitige (lokale oder direkte) Tariffuß aus einem Frachtsaße pro Meile und einer festen Expeditionsgebühr zusammengesetzt, so bleibt für solche durchgehende Gütertransporte, wo weder die ursprüngliche Versandt- noch die letzte Abreßstation des Gutes an der Bahn von Wangerin nach Conitz liegt, für die letztere die Erhebung einer Expeditionsgebühr ausgeschlossen.

Die vorbezeichnete Verpflichtung der Gesellschaft zur Einrichtung eines direkten Verkehrs und zum Zugeständnisse des vorbezeichneten Tariffußes wird jedoch durch die Bereitwilligkeit der anderen beteiligten Eisenbahnverwaltungen bedingt, in dem betreffenden Verkehre ihren Tariffuß gleichfalls nach den vorbezeichneten Grundsätzen zu normiren und somit für ihre in dem einzurichtenden durchgehenden Verkehre zu berührende Strecke den niedrigsten Tarif-Einheitsfuß pro Zentner und Meile zuzugestehen, welchen sie auf dieser Strecke für gleichartige Transportgegenstände in ihrem Lokalverkehre resp. in einem anderen durchgehenden Verkehre erheben.

Sollte die Gesellschaft zum Zwecke der Einrichtung eines neuen direkten durchgehenden Verkehrs das gleiche Zugeständniß, wie es vorstehend präzisirt ist, von einer anderen Bahnverwaltung fordern und die letztere ohne von dem Handelsministerium für zulänglich erachtete Gründe sich weigern, auf den von der Gesellschaft vorgeschlagenen direkten Verkehr überhaupt einzugehen, oder jenes Zugeständniß in Betreff des Tariffußes zu machen, so ist die Gesellschaft an das ihrerseits auf Erfordern des Handelsministeriums für einen direkten Verkehr, an welchem die sich weigerlich haltende Bahnverwaltung mit theilhaftig ist, gemachte frühere Zugeständniß nicht mehr gebunden.

Dem Staate bleibt ferner vorbehalten:

- b) die Genehmigung, nöthigenfalls auch die Abänderung des Fahrplanes;
  - c) die Bestätigung der Wahl des Vorsitzenden und des oder der technischen Mitglieder der Direktion, sowie die Genehmigung der der Direktion zu ertheilenden Geschäftsinstruktionen. Auch die Qualifikation des die Bauausführung leitenden Ingenieurs unterliegt der Prüfung des Handelsministers.
- 2) In Bezug auf die Beförderung von Truppen, Militaireffekten und sonstigen Bedürfnissen sind von der Gesellschaft die Verpflichtungen zu erfüllen, welche von dem Bundesrathe des Norddeutschen Bundes für die Staatsbahnen im Bundesgebiete festgestellt sind oder später festgestellt werden möchten.
- 3) Der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes gegenüber erkennt der Unternehmer das Reglement vom 1. Januar 1868. über die Verhältnisse der Post zu den Staatseisenbahnen, nebst den dazu ergehenden Abänderungen und Ergänzungen als maßgebend für die zu erbauende Bahn an.
- 4) a) Die Gesellschaft hat die Benutzung des Eisenbahnterrains, welches außerhalb des vorschriftsmäßigen freien Profils liegt, und soweit es nicht zu Seitengräben, Einfriedigungen u. s. w. benutzt wird, zur Anlage von oberirdischen und unterirdischen Bundes-Telegraphenlinien unentgeltlich zu gestatten. Für die oberirdischen Telegraphenlinien soll, thunlichst entfernt von den Bahngleisen, nach Bedürfnis eine einfache oder doppelte Stangenreihe auf der einen Seite des Bahnplanums aufgestellt werden, welche von der Eisenbahnverwaltung zur Befestigung ihrer Telegraphenleitungen unentgeltlich mitbenutzt werden darf. Zur Anlage der unterirdischen Telegraphenlinie soll in der Regel diejenige Seite des Bahnterrains benutzt werden, welche von den oberirdischen Linien im Allgemeinen nicht verfolgt wird.

Der erste Trakt der Bundes-Telegraphenlinien wird von der Bundes-Telegraphenverwaltung und Eisenbahnverwaltung gemeinschaftlich festgesetzt. Aenderungen, welche durch den Betrieb der Bahnen nachweislich geboten sind, erfolgen auf Kosten der Bundes-Telegraphenverwaltung resp. der Eisenbahn; die Kosten werden nach Verhältnis der beiderseitigen Anzahl Drähte repartirt. Ueber anderweite Veränderungen ist beiderseitiges Einverständnis erforderlich und werden dieselben für Rechnung desjenigen Theils ausgeführt, von welchem dieselben ausgegangen sind;

- b) die Gesellschaft gestattet den mit der Anlage und Unterhaltung der Bundes-Telegraphenlinien beauftragten und hierzu legitimirten Telegraphenbeamten und deren Hülfсарbeitern Behufs Ausführung ihrer Geschäfte das Betreten der Bahn unter Beachtung der bahnpolizeilichen Bestimmungen, auch zu gleichem Zwecke diesen Beamten die

die Benutzung eines Schaffnersitzes oder Dienstkoupés, einschließlich der Güterzüge, gegen Lösung eines Fahrbillets der dritten Wagenklasse;

- c) die Gesellschaft hat den mit der Anlage und Unterhaltung der Bundes-Telegraphenlinie beauftragten und legitimierten Telegraphenbeamten auf deren Requisition zum Transport von Leitungsmaterialien die Benutzung von Bahnmeisterwagen unter bahnpolizeilicher Aufsicht gegen eine Vergütung von fünf Silbergroschen pro Wagen und Tag und von zwanzig Silbergroschen pro Tag der Aufsicht zu gestatten;
  - d) die Gesellschaft hat die Bundes-Telegraphenanlagen an der Bahn gegen eine Entschädigung bis zur Höhe von zehn Thalern pro Jahr und Meile durch ihr Personal bewachen und in Fällen der Beschädigung nach Anleitung der von der Bundes-Telegraphenverwaltung erlassenen Instruktion provisorisch wieder herstellen, auch von jeder wahrgenommenen Störung der Linien der nächsten Bundes-Telegraphenstation Anzeige machen zu lassen;
  - e) die Gesellschaft hat die Lagerung der zur Unterhaltung der Linien erforderlichen Vorräthe von Stangen auf den dazu geeigneten Bahnhöfen unentgeltlich zu gestatten und diese Vorräthe ebenmäßig von ihrem Personal bewachen zu lassen;
  - f) die Gesellschaft hat bei vorübergehenden Unterbrechungen und Störungen des Bundes-Telegraphen alle Depeschen der Bundes-Telegraphenverwaltung mittelst ihres Telegraphen, soweit derselbe nicht für den Eisenbahn-Betriebsdienst in Anspruch genommen ist, unentgeltlich zu befördern, wofür die Bundes-Telegraphenverwaltung in der Beförderung von Eisenbahn-Dienstdepeschen Gegenseitigkeit ausüben wird;
  - g) die Gesellschaft hat ihren Betriebs-Telegraphen auf Erfordern des Bundeskanzler-Amtes dem Privat-Depeschenverkehr nach Maßgabe der Bestimmungen der Telegraphenordnung für die Korrespondenz auf den Telegraphenlinien des Norddeutschen Bundes zu eröffnen;
  - h) über die Ausführung der Bestimmungen unter a. bis einschließlich f. wird das Nähere zwischen der Bundes-Telegraphenverwaltung und der Eisenbahnverwaltung schriftlich vereinbart;
  - i) sollten die vorstehend unter a. bis h. inkl. bezeichneten Verpflichtungen von dem Bundesrathe des Norddeutschen Bundes für die Staatsbahnen abgeändert oder ergänzt werden, so finden diese anderweitigen Festsetzungen ohne Weiteres auch auf die Pommersche Centralbahn Anwendung.
- 5) Die Gesellschaft hat den Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Eisenbahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden, pünktlich nachzukommen und die aus diesen Anordnungen erwachsenden Ausgaben, insbesondere auch die durch die etwaige Anstellung eines

eines besonderen Polizei-Aufsichtspersonals entstehenden Kosten, zu tragen. Sie ist verpflichtet, die nöthigen Zuschüsse zu der in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Dezember 1846. (Gesetz-Samml. für 1847. S. 21.) für die Bauarbeiter einzurichtenden Krankenkasse zu leisten. Nicht minder wird die Gesellschaft den Anforderungen der zuständigen Behörde wegen Genügnng des kirchlichen Bedürfnisses der beim Bau beschäftigten Beamten und Arbeiter bereitwillig Folge leisten und erforderlichen Falles auch die Tragung der dadurch etwa bedingten Kosten übernehmen.

- 6) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach Maaßgabe der jetzt und künftig bestehenden Grundsätze für die Staats-Eisenbahnen für ihre Beamten und Arbeiter Pensions-, Wittwenverpflegungs- und Unterstützungskassen einzurichten und zu denselben die erforderlichen Beiträge zu leisten.
- 7) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die von ihr anzustellenden Bahnwärter, Schaffner und sonstigen Unterbeamten, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürftenden, vorzugsweise aus den mit Civil-Anstellungsberechtigung entlassenen Militärs des königlich Preussischen Heeres, soweit dieselben das fünfunddreißigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, zu wählen.

#### §. 9.

Verwaltung und Verfassung.

Die Interessen der Gesellschaft werden wahrgenommen:

- 1) durch die Gesamtheit der Aktionaire in der Generalversammlung (§§. 27. ff.);
- 2) durch den Verwaltungsrath, welcher aus neun bis zwölf Mitgliedern besteht, und
- 3) durch die Direktion.

#### §. 10.

Schlichtung von Streitigkeiten.

Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionairen wegen rückständig gebliebener Einzahlungen auf die Aktien (§. 16.) sind im Gerichtsstande der Gesellschaft anhängig zu machen, welchem sich jeder Aktienzeichner und dessen Rechtsnachfolger durch die Zeichnung resp. durch den Erwerb der Rechte aus der Zeichnung kraft des gegenwärtigen Statuts unterwirft.

Sonstige Streitigkeiten in gesellschaftlichen Angelegenheiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionairen, desgleichen mit den Vertretern und Beamten der Gesellschaft, sollen jederzeit durch Schiedsrichter, welche im Bezirk des königlichen Kreis- oder Stadtgerichts der Betriebsverwaltung oder des königlichen Kreisgerichts zu Neustettin, beziehungsweise des königlichen Stadtgerichts zu Berlin (cfr. §. 4.) wohnen müssen, entschieden werden, von denen jeder Theil einen oder zwei ernennt, und welche bei Meinungsverschiedenheiten einen Obmann wählen.

Gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Für das Verfahren des Schiedsgerichtes sind die zur Zeit desselben geltenden gesetzlichen Bestimmungen maaßgebend.

Ver-

Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm durch einen Notar oder gerichtlich insinuirte und im Falle der Abwesenheit ohne Zurücklassung eines Bevollmächtigten durch die im §. 12. genannten Zeitungen zu veröffentliche zweimalige Aufforderung des Gegners, die Ernennung eines Schiedsrichters länger als vierzehn Tage, so ernennt der Direktor des betreffenden Kreisgerichts, beziehungsweise der Präsident des Stadtgerichts zu Berlin, den zweiten Schiedsrichter.

§. 11.

Können sich die Schiedsrichter über die Wahl des Obmannes nicht einigen, so wird auch dieser von dem Direktor des betreffenden Kreisgerichts, beziehungsweise von dem Präsidenten des Stadtgerichts zu Berlin, ernannt.

Das also gebildete Schiedsgericht entscheidet nach Stimmenmehrheit; bildet sich aber keine Majorität, so gilt die Ansicht des Obmannes allein.

§. 12.

Öffentliche Bekanntmachungen.

Die nach diesem Statute erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen, Zahlungsaufforderungen, Einladungen oder sonstigen Mittheilungen sind in folgenden öffentlichen Blättern:

- 1) dem Königlich Preussischen Staatsanzeiger,
- 2) der Berliner Börsenzeitung,
- 3) der Neuen Preussischen Zeitung,
- 4) der Ostseezeitung

abzudrucken.

Sofern für einzelne Bekanntmachungen nicht ein Anderes ausdrücklich vorgeschrieben, genügt ein zweimaliger Abdruck der Bekanntmachung in jedem der vorgenannten Blätter zu deren rechtsverbindlichen Publikation. Bei dem Eingehen des einen oder des anderen der vorgenannten Blätter genügt die Bekanntmachung in den übrigen, bis die nächste Generalversammlung über die Wahl eines anderen Blattes an Stelle des eingegangenen Beschluß gefaßt hat.

Insertionen in anderen als den sub 1. bis 4. genannten Blättern bleiben dem Ermessen der Direktion, beziehungsweise des Verwaltungsrathes überlassen, kommen aber, auch wenn sie erfolgt sind, bei Beurtheilung der Rechtsgültigkeit der betreffenden Publikationen nicht in Betracht.

§. 13.

Abänderungen des Statuts.

Abänderungen des gegenwärtigen Statuts sind nur nach Maaßgabe eines auf der Grundlage der §§. 28. bis 31. gefaßten Beschlusses der Generalversammlung unter landesherrlicher Genehmigung zulässig.

§. 14.

Verkauf der Bahn und Auflösung der Gesellschaft.

Auch der Verkauf der Bahn und die Auflösung der Gesellschaft, sowie

die Vereinigung des Unternehmens mit einem anderen Eisenbahn-Unternehmen können nur in Folge eines in gleicher Weise gefaßten und bestätigten Beschlusses der Generalversammlung geschehen (§. 31.).

## B.

### Besondere Bestimmungen.

#### I. Von den Aktien, Zinsen und Dividenden.

##### §. 15.

Aktien und deren Ausfertigung.

Sämmtliche in §. 5. erwähnte Stamm- und Stamm-Prioritätsaktien der Gesellschaft werden, auf Inhaber lautend, jede der beiden Kategorien unter fortlaufender Nummer in sich geordnet, und zwar die Stammaktien nach beiliegendem Schema A. und die Stamm-Prioritätsaktien nach dem beiliegenden Schema B. stempelfrei ausgefertigt, jedoch erst dann ausgegeben, wenn der volle Nominalbetrag derselben zur Gesellschaftskasse berichtigt ist.

Jede Aktie wird mit den Faksimile-Unterschriften von drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und mit der Original-Unterschrift des Rendanten der Gesellschaft versehen.

##### §. 16.

Einzahlung des Aktienkapitals.

Vom Aktienkapitale müssen innerhalb sechs Wochen nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung dieses Statuts und Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister des Stadtgerichts zu Berlin

zwanzig Prozent auf die Stammaktien und  
zehn Prozent auf die Stamm-Prioritätsaktien,

und nach anderweitigen drei Monaten

zwanzig Prozent auf die Stammaktien,

sowie im Laufe des ersten Jahres wenigstens noch

zehn Prozent auf die Stamm-Prioritätsaktien

eingezahlt werden.

Die Zahlung der Restbeträge geschieht nach Bedürfniß und nach Bestimmung des Verwaltungsrathes, jedoch nur in der Weise, daß die Einzahlungen der einzelnen Raten auf die Stamm-Prioritätsaktien die auf die Stammaktien geleisteten Einzahlungen nicht übersteigen, auch keine einzelne Einzahlung den Betrag von zwanzig Prozent überschreitet und zwischen jeder einzelnen Einzahlung eine mindestens dreimonatliche Frist liegen muß.

Die betreffenden Bekanntmachungen geschehen in der durch §. 12. vorgeschriebenen Form dergestalt, daß jede Aufforderung mindestens zweimal erfolgt  
und

und daß vom Tage der letzten Bekanntmachung bis zum festgesetzten Einzahlungstermine eine mindestens vierwöchentliche Frist offen bleibt.

Sollte die Aushändigung der Konzessions-Urkunde von dem vorgängigen Nachweise der geschehenen Einzahlung eines bestimmten Prozentsatzes der einzelnen Aktienzeichnungen abhängig gemacht werden, so bleibt dem Verwaltungsrathe vorbehalten, ein Ausschreiben auf Höhe dieses Satzes mit nur vierzehntägiger Zahlungsfrist und unter Anrechnung dieser Beträge auf die, wie oben angegeben, zuerst einzuzahlenden zwanzig Prozent resp. zehn Prozent zu bewirken.

§. 17.

Folgen der Nichtzahlung der ausgeschriebenen Raten.

In Betreff der Folgen eines Verzuges der Aktionaire bei Einzahlung der ausgeschriebenen Raten bewendet es bei den Vorschriften der Art. 220. ff. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs.

§. 18.

Quittungsbogen.

Bis zur Berichtigung des Nominalbetrages und bis zur wirklichen Ausfertigung der Aktien werden über die geschehenen Einzahlungen der einzelnen Raten Quittungsbogen unter fortlaufender Nummer nach dem beiliegenden Schema H. ausgefertigt, die auf den Namen des Aktienzeichners lauten und nach geschehener Vollzahlung des Nominalbetrages der gezeichneten Aktien gegen diese selbst ausgetauscht werden. Diese Quittungsbogen werden unter den Faksimile-Unterschriften von drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes, resp. der Original-Unterschrift des Rendanten der Gesellschaft ausgefertigt.

§. 19.

Aushändigung der Aktien.

Nach erfolgter Einzahlung des ganzen Nominalbetrages eines Quittungsbogens wird dem darin genannten Aktionair oder demjenigen, welcher sich als rechtmäßiger Besitzer ausweist, gegen Rückgabe des Quittungsbogens die gemäß §. 15. ausgefertigte Aktie ausgehändigt.

Die Richtigkeit der Cession eines Quittungsbogens zu prüfen ist die Gesellschaft zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§. 20.

Verhaftung der Aktionaire.

Kein Aktionair ist über den Betrag der gezeichneten Aktien hinaus zu Einzahlungen, sowie für Verbindlichkeiten der Gesellschaft verpflichtet. Bis zur Einzahlung der ersten vierzig Prozent des Nominalbetrages der Aktien bleiben die ursprünglichen Zeichner für die Einzahlung unbedingt verhaftet. Erst nach geschehener Zahlung dieser können sie ihrer Verbindlichkeit durch Beschluß des Verwaltungsrathes nach Maßgabe des Artikel 223. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und des §. 2. des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. entlassen werden.

Bis dahin werden alle Zahlungen als für Rechnung des ursprünglichen Zeichners geleistet erachtet, ohne daß die Gesellschaft von etwaigen Cessionen der Quittungsbogen (§. 18.) Kenntniß zu nehmen verbunden wäre.

§. 21.

Zinsen der Einzahlungen.

Die Aktien der Gesellschaft, beziehungsweise die darauf geleisteten Einzahlungen werden während der Bauzeit und bis zu deren Ablauf in Ansehung der Stammaktien mit vier Prozent und der Stamm-Prioritätsaktien mit fünf Prozent, und zwar bis zur erfolgenden Volleinzahlung durch Verrechnung auf die nächstfolgende Einzahlung, von erfolgter Volleinzahlung an durch Baarzahlung verzinst. Letztere erfolgt gegen Einlieferung der betreffenden Kupons, welche der Verwaltungsrath nach dem anliegenden Schema C. ausfertigt und mit den Aktien zusammen aushändigt.

§. 22.

Dividenden und deren Feststellung.

Mit Ablauf des Semesters (30. Juni, 31. Dezember), in welchem die Bahn vollständig fertig und in ihrer ganzen Ausdehnung in Betrieb gesetzt wird (wodurch übrigens die Berechtigung, die Bahn mit Genehmigung der Staatsregierung auch streckenweise dem Verkehre zu übergeben, nicht alterirt wird), hört die Verzinsung der Aktien aus dem Baukapitale auf und wird statt derselben der vom 1. Juli resp. vom 1. Januar des auf die Betriebsöffnung folgenden Semesters an aus dem Unternehmen aufkommende Reinertrag nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vertheilt:

- 1) aus dem Ertrage des Unternehmens werden zunächst die Verwaltungs-, Unterhaltungs-, Betriebs- und sonstigen Ausgaben, sowie alle auf dem Unternehmen haftenden Lasten bestritten;
- 2) sodann werden die in den §§. 6. und 7. gedachten jährlichen Beiträge zum Reserve- und Erneuerungsfonds vorweggenommen;
- 3) der demnächst verbleibende Restbetrag wird alljährlich in folgender Weise unter die Aktionaire vertheilt:
  - a) vorerst erhalten die Inhaber der Stamm-Prioritätsaktien fünf Prozent des Nominalbetrages ihrer Aktien;
  - b) der nach Deckung dieser fünf Prozent (ad a.) verbleibende Betrag der Reineinnahme wird bis zur Höhe von  $6\frac{2}{3}$  Prozent (sechs und zwei Drittel Prozent) pro Aktie unter die Inhaber der Stammaktien nach Verhältniß des Nominalbetrages ihrer Aktien vertheilt;
  - c) der nach Deckung dieser fünf resp. sechs und zwei Drittel Prozent (ad a. und b.) verbleibende Betrag der Reineinnahme wird unter die Inhaber der Stammaktien und der Stamm-Prioritätsaktien nach Verhältniß des Nominalbetrages ihrer Aktien vertheilt;
  - d) soll-

- d) sollte in dem einen oder dem anderen Jahre der Reinertrag nicht ausreichen, um den Inhabern der Stamm-Prioritätsaktien die unter a. gedachte Dividende zu gewähren, so wird das Fehlende aus dem Reinertrage des oder der folgenden Jahre nachgezahlt, so daß die Inhaber der Stammaktien eine Dividende nicht eher erhalten, als bis diese Nachzahlung vollständig geleistet ist.

Die Zahlung der Dividenden aus der Gesellschaftskasse erfolgt jährlich vier Wochen nach Publikation der Bilanz (§. 26.).

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft resp. der Liquidation des Gesellschaftsvermögens haben die Inhaber einer Stamm-Prioritätsaktie ein Prioritätsrecht an dem vertheilungsfähigen Erlöse für das Unternehmen, so daß sie aus demselben zunächst und vor den Inhabern der Stammaktien befriedigt werden müssen.

### §. 23.

Dividendenscheine und Talons.

Mit jeder Aktie werden Dividendenscheine und Talons, und zwar für die Stammaktien nach beiliegendem Schema D. und E.,

für die Stamm-Prioritätsaktien nach beiliegendem Schema F. und G.,

/// auf fünf Jahre unter den faksimilirten Unterschriften, bei der ersten Ausfertigung von drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes, bei späteren Ausfertigungen von zwei Mitgliedern der Direktion, und des Rendanten der Gesellschaft ausgegeben und von fünf zu fünf Jahren erneuert.

Die Ausreichung neuer Dividendenscheine und Talons erfolgt gegen Einlieferung der mit der ablaufenden Serie der Dividendenscheine ausgegebenen Talons an den Vorzeiger der letzteren ohne Legitimationsprüfung.

### §. 24.

Zahlung der Dividenden.

Die Auszahlung der Dividenden erfolgt alljährlich bei der Gesellschaftskasse gegen Einlieferung der entsprechenden Dividendenscheine nach geschehener Feststellung der Bilanz des betreffenden Betriebsjahres. Zinsen für die Aktien während der Bauzeit und Dividenden, die nicht binnen vier Jahren, von den in den §§. 21. und 22. angegebenen Zahlungsterminen an gerechnet, erhoben worden sind, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft, vorbehaltlich der Festsetzungen in §. 25.

### §. 25.

Oeffentliches Aufgebot und Mortifizierung.

Sind Aktien und Dividendenscheine oder Talons beschädigt oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren wesentlichen Theilen dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist während der Bauzeit der Verwaltungsrath, später die Direktion ermächtigt, gegen Einreichung der beschädigten Papiere auf Kosten des Inhabers neue gleichartige Papiere anzufertigen und auszureichen.

Außer diesem Falle ist die Ausfertigung neuer Aktien in Stelle beschädigter oder verloren gegangener nur zulässig nach gerichtlicher Mortifizierung derselben, die  
(Nr. 7716.)

die im Domizil der Gesellschaft bei dem dortigen Gerichte erster Instanz nachzusehen ist.

Eine gerichtliche Mortifizierung beschädigter oder verloren gegangener Dividendenscheine findet nicht statt; der Betrag derselben wird jedoch demjenigen, der die Beschädigung oder den Verlust derselben innerhalb des in §. 24. gedachten vierjährigen Zeitraumes, während der Bauzeit bei dem Verwaltungsrath, später bei der Direktion anzeigt und seinen Anspruch durch Einreichung des in seinen wesentlichen Theilen beschädigten Papiers und, im Falle des Verlustes, durch Vorlegung der Aktien selbst bescheinigt hat, binnen einer von Ablauf des vierjährigen Zeitraumes zu berechnenden einjährigen präklusivischen Frist, gegen Rückgabe der über die rechtzeitige Anmeldung von dem Verwaltungsrathe zu ertheilenden Bescheinigung, ausgezahlt. Im Falle des Verlustes nur dann, wenn der betreffende Dividendenbetrag nicht anderweit an den Präsentanten des Scheins ausgezahlt ist.

Auch eine gerichtliche Mortifizierung beschädigter oder verloren gegangener Talons findet nicht statt.

Die Ausreichung neuer Dividendenscheine geschieht, wenn der Aktieninhaber den Talon nicht einreichen kann, gegen Produktion der Aktie. Ist aber vor Ausreichung der neuen Dividendenscheine der Verlust des Talons dem Verwaltungsrathe oder der Direktion von einem Dritten angemeldet, der auf die neuen Dividendenscheine Anspruch macht, so werden letztere zurückbehalten, bis der Streit zwischen beiden Prätendenten im Wege der Güte oder des Prozesses erledigt ist.

## II. Von der Aufstellung der Bilanzen.

### §. 26.

#### Aufstellung der Bilanzen.

Das Geschäfts- oder Betriebsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Die Bauzeit wird bis zum Ende desjenigen Halbjahres gerechnet, in welchem der Betrieb der Bahn vollständig eröffnet ist.

Während der Bauzeit wird nach Ablauf eines jeden vollen Kalenderjahres eine Bilanz aufgestellt, welche nachzuweisen hat, wie weit das Aktienkapital eingezogen und verwendet ist.

Die Aufstellung der Generalbilanz über die ganze Bauausführung erfolgt nach Beendigung des Baues zur nächsten ordentlichen Generalversammlung. Nach Ablauf der Bauzeit ist am Schlusse eines jeden vollen Betriebsjahres das Resultat des Betriebes durch eine Bilanz darzustellen.

Ist der Betrieb der Bahn nicht im Anfange, sondern im Laufe eines Kalenderjahres eröffnet, so hat sich die erste Betriebsbilanz auf diesen Theil des Jahres zu beschränken. In der Bilanz werden alle Einnahmen des betreffenden Jahres nach ihrem Baarbetrage, etwaige Außenstände nach ihrem Nominalbetrage, insofern sie aber unsicher sein sollten, nach gewissenhafter Schätzung von Seiten der Direktion, und vorhandene Baumaterialien und Vorräthe nach dem Kostenpreise und bei eingetretener Werthverminderung unter Berücksichtigung derselben als Aktiva angesetzt.

Da-

Dagegen kommen als Passiva in Ansatz alle Ausgaben, die im Laufe des Jahres entstanden und nicht aus dem Reserve- oder Erneuerungsfonds (§§. 6. und 7.) zu bestreiten gewesen sind, mit Einschluß der etwa am Jahreschlusse verbliebenen Rückstände.

Die Jahresbilanzen werden innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des betreffenden Jahres durch die Gesellschaftsblätter mitgetheilt.

### III. Von den Generalversammlungen.

#### §. 27.

Ort der Berufung.

Die Generalversammlungen werden in Neustettin oder in einer der an der Bahn belegenen Städte oder Stationen abgehalten. Während der Bauperiode können dieselben auch in Berlin stattfinden.

Die Berufung zu denselben erfolgt unter Mittheilung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrathes mittelst zweimaliger Bekanntmachung durch die Gesellschaftsblätter, von denen die erste spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstage erscheinen muß.

#### §. 28.

Ordentliche Generalversammlung.

Ordentliche Generalversammlungen finden statt im zweiten Kalenderquartale eines jeden Betriebsjahres, die erste in dem auf den Ablauf der Bauzeit und die Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Strecke zunächst folgenden Jahre.

Regelmäßige Gegenstände der Berathung und der Beschlußnahme sind:

- 1) der Bericht der Direktion über die Lage der Geschäfte und die Bilanz (§. 26.) des verflossenen Jahres;
- 2) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes;
- 3) Bericht des Verwaltungsrathes über die Prüfung und Dechargirung der Bilanz des verflossenen Betriebsjahres und Beschlußnahme über gezogene Monita;
- 4) Beschlußnahme über diejenigen Angelegenheiten, welche der Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe oder einzelnen Aktionairen zur Entscheidung vorgelegt werden;
- 5) Feststellung der den Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu gewährenden Remuneration.

#### §. 29.

Anträge einzelner Aktionaire.

Besondere Anträge einzelner Aktionaire müssen so zeitig vor der Generalversammlung dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes schriftlich mitgetheilt werden, daß dieselben gemäß Artikel 238. des Handelsgesetzbuches noch in die öffentliche zur Versammlung einladende Bekanntmachung aufgenommen werden können,

widrigensfalls die Beschlußnahme darüber bis zur nächsten Generalversammlung zu vertagen ist.

§. 30.

Außerordentliche Generalversammlungen.

Außerordentliche Generalversammlungen finden statt in allen Fällen, in denen der Verwaltungsrath oder die Direktion oder die Aufsichtsbehörde sie für nöthig erachten, sowie auf Antrag der Aktionaire, gemäß Artikel 237. des Handelsgesetzbuches, wenn ein solcher Antrag unter Deposition des zehnten Theils der emittirten Aktien und unter Angabe der Gründe und des Zweckes bei der Direktion gestellt ist.

In der Einladung muß der Gegenstand der zu verhandelnden Geschäfte kurz angedeutet werden.

§. 31.

Nothwendigkeit einer Generalversammlung.

Außer den im §. 28. genannten Gegenständen ist der Beschluß einer Generalversammlung überhaupt erforderlich:

- 1) zur Ausdehnung des Unternehmens über den im §. 1. angegebenen Zweck hinaus und auf die im §. 2. vorbehaltene anderweitige Benutzungsart;
- 2) zur Vermehrung des Grundkapitals der Gesellschaft und Kontrahirung von Anlehen für dieselbe;
- 3) zur Fusion der Gesellschaft mit einer anderen und Feststellung der desfalligen Bedingungen;
- 4) zur Uebernahme des Betriebes auf anderen Eisenbahnen und zur Uebertragung des Betriebes der eigenen Bahn an eine andere Gesellschaft oder an den Staat;
- 5) zu Abänderungen und Ergänzungen des Statuts, auch in anderen als den unter 1. und 2. genannten Fällen;
- 6) zur Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen;
- 7) zur Auflösung der Gesellschaft;
- 8) zum Verkaufe der Bahn.

Beschlüsse über diese Gegenstände können sowohl in ordentlichen als außerordentlichen Generalversammlungen gefaßt werden; der Gegenstand der Berathung muß aber in beiden Fällen nach §. 30. in der Vorladung bezeichnet sein.

Die unter 1. bis 5. 7. und 8. gedachten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Staates, um für die Gesellschaft verbindlich zu werden. Die Genehmigung des Staates ist auch zur Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen nothwendig, wenn dieselben vom Staate genehmigt worden waren.

Ueber die Art der Abstimmung über diese Gegenstände setzt §. 36. das Nöthige fest.

§. 32.

§. 32.

Stimmenzählung.

Das Stimmrecht der Stammaktionaire und der Stamm-Prioritätsaktionaire in den Generalversammlungen ist gleich.

Bei allen Abstimmungen geben je fünf Stamm-Prioritäts- resp. Stammaktien, wenn sich der Besitz von fünf zu funfzig Stück in Einer Person vereinigt findet, eine Stimme und für die Aktien, welche Jemand über die Zahl von funfzig hinaus besitzt, je zehn Aktien eine Stimme, so jedoch, daß auch der größte Aktienbesitz zu nicht mehr als fünf und funfzig Stimmen (das volle Stimmrecht für fünfhundert Aktien) berechtigt. Ist ein Aktionair zugleich Bevollmächtigter eines oder mehrerer anderen Aktionaire, so kann er einschließlich des Stimmrechts seiner Vollmachtgeber niemals mehr als fünf und funfzig Stimmen haben.

Die Besitzer von weniger als fünf Aktien sind zur Theilnahme an der Generalversammlung, jedoch ohne Stimmrecht, befugt.

§. 33.

Legitimation der Stimmberechtigten.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind nur diejenigen berechtigt, welche wenigstens drei Tage vor der Versammlung ihre Aktien bei der Gesellschaftskasse deponiren. Die Nummern der deponirten Aktien werden in einem nach der laufenden Nummer angelegten Verzeichnisse roth angestrichen, und das unter der Kontrolle eines dazu bestimmten Beamten zu führende Verzeichniß wird von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes oder der Direktion verifizirt.

Gleichzeitig muß jeder Aktionair ein von ihm unterschriebenes Verzeichniß der Nummern seiner Quittungsbogen oder Aktien in zwei Exemplaren übergeben, von denen das eine zu den Akten der Gesellschaft geht, das andere mit dem Siegel der Gesellschaft unter dem Vermerke der erfolgten Deposition, sowie mit der Stimmenzahl versehen, ihm zurückgegeben wird. Dies Exemplar dient als Einlaßkarte zur Versammlung, auf Grund deren beim Eintritte in dieselbe dem Inhaber eine angemessene Anzahl von Stimmzetteln verabfolgt wird, welche mit dem Stempel der Gesellschaft versehen sind.

Gegen Rückgabe dieses Duplikatverzeichnisses erfolgt die Rückgabe der betreffenden Aktien.

Die Stelle der wirklichen Deposition bei der Gesellschaft vertreten nur amtliche Bescheinigungen von Staats- und Kommunalbehörden über die bei ihnen erfolgte Deposition der Aktien.

§. 34.

Vertretung der Aktionaire.

Es ist einem jeden Aktionair gestattet, sich durch einen aus der Zahl der übrigen Aktionaire gewählten Bevollmächtigten vertreten zu lassen, dessen Vollmächtauftrag durch schriftliche, entweder von einem Mitgliede des Gesellschaftsvorstandes oder von einem Beamten, der ein öffentliches Siegel zu führen berechtigt ist, beglaubigte Vollmacht nachgewiesen ist.

Diese Vollmacht muß spätestens Einen Tag vor der Versammlung im

Büreau der Gesellschaft niedergelegt, auch die Legitimation des Vollmachtausstellers auf die im §. 33. vorgeschriebene Weise geführt werden.

Aktionaire weiblichen Geschlechts dürfen den Generalversammlungen überhaupt nicht beiwohnen; doch können sie sich durch ihre Ehemänner oder durch Bevollmächtigte aus den Aktionairen vertreten lassen. Ein Ehemann bedarf zur Vertretung seiner Ehefrau keiner besonderen Vollmacht. Juristische Personen können durch ihre verfassungsmäßigen Repräsentanten, Handlungshäuser durch ihre Prokuristen, Bevormundete durch ihre Vormünder vertreten werden, ohne daß diese Vertreter Aktionaire zu sein brauchen.

### §. 35.

Entscheidung über das Stimmrecht.

Die Entscheidung über etwaige Reklamationen in Betreff des Stimmrechts gebührt der Generalversammlung.

### §. 36.

Gang der Verhandlungen.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter leitet die Verhandlung, bestimmt die Folgeordnung der zu verhandelnden Gegenstände, ertheilt das Wort und setzt das bei der Abstimmung zu beobachtende Verfahren fest. Bei schriftlicher Abstimmung, für welche nur gestempelte Stimmzettel gültig sind, müssen dieselben, bei Vermeidung der Ungültigkeit, vom Stimmgeber unterschrieben und mit der Zahl der Stimmen, welche er repräsentirt, versehen sein.

Die Beschlüsse werden in der Regel durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt, jedoch findet davon eine Ausnahme statt bei den nach §. 31. ad 1. bis 5. 7. und 8. gedachten Gegenständen, über welche nur eine Majorität von zwei Drittheilen der anwesenden oder vertretenen Stimmen entscheiden kann.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

### §. 37.

Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes.

Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes findet in den jährlichen ordentlichen Generalversammlungen folgendes Verfahren statt:

- a) die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, auf deren jeden eine, der Zahl der zu Wählenden gleiche Zahl Namen wahlfähiger Gesellschaftsmitglieder zu setzen ist;
- b) Stimmzettel, welche formell ungültig sind, bleiben ebenso wie unstatthafte Wahlen unberücksichtigt;
- c) der Vorsitzende ernennt aus der Versammlung Kommissarien, welche unter Zuziehung eines Beamten der Gesellschaft die Stimmzettel sammeln, die Unterschriften der Stimmzettel und die beigefügte Stimmenzahl nach dem angefertigten, von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes oder der Direktion zu unterschreibenden Verzeichnisse der anwesenden Aktionaire prü-

prüfen, nach erfolgter Verifikation den Inhalt der Stimmzettel, unter Verschweigung des Namens des Stimmgebers, laut verlesen und die Resultate der Abstimmung zusammenstellen.

- d) Als erwählt werden diejenigen erachtet, welche nach Inhalt der betreffenden Stimmzettel die größte Anzahl der Stimmen und zugleich die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben. Ist die absolute Majorität nicht erreicht, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der noch zu Wählenden zur engeren Wahl gestellt.
- e) Das Resultat der Abstimmung wird hiernächst in das über die Verhandlung aufzunehmende Protokoll registriert; die Stimmzettel aber werden mit dem Siegel der Gesellschaft verschlossen und asservirt.
- f) Bei eintretender Stimmgleichheit bei der Wahl entscheidet über die Priorität das Loos, nach einer vom Vorsitzenden in der Versammlung selbst zu treffenden Anordnung.

Sollten einer oder mehrere der Gewählten die Annahme des Amtes, zu welcher überhaupt ein Zwang nicht stattfindet, ausschlagen, was angenommen wird, sofern sie sich binnen acht Tagen nach geschehener Bekanntmachung der Wahl nicht schriftlich zur Annahme bereit erklärt haben, so rücken nach der Reihenfolge diejenigen ein, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

#### §. 38.

##### Protokoll.

Das über die Verhandlung jeder Generalversammlung aufzunehmende Protokoll wird gerichtlich oder notariell aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes, der Direktion, sowie zwei sonstigen Aktionairen unterschrieben.

Die Namen der in der Generalversammlung erschienenen stimmberechtigten Aktionaire und die Legitimation der Bevollmächtigten oder Vertreter der abwesenden, stimmberechtigten Aktionaire sind durch eine von den in der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu vollziehende Präsenzliste, welcher die Stimmenzahl beizufügen ist, festzustellen und solche dem Protokolle beizufügen.

Protokolle und Präsenzliste haben vollkommen beweisende Kraft für den Inhalt der von der Gesellschaft gefassten Beschlüsse.

Die namentliche Aufführung der in der Generalversammlung erschienenen, nicht stimmberechtigten Aktionaire in der Präsenzliste ist nicht erforderlich.

### IV. Von den Repräsentanten und Beamten der Gesellschaft.

#### A. Der Verwaltungsrath.

#### §. 39.

Zweck, Umfang, Sitz.

Der Verwaltungsrath und die Direktion bilden den Vorstand der Gesellschaft

schaft, sie repräsentiren und vertreten die Gesellschaft in ihren inneren und äußeren Rechten, soweit Anderes nicht ausdrücklich der Generalversammlung nach weiterem Inhalte dieses Statuts vorbehalten ist.

Der Verwaltungsrath besteht aus neun bis zwölf Mitgliedern, von denen mindestens sieben ihren Wohnsitz in Preußen haben müssen, und ist beschlußfähig, wenn wenigstens fünf von neun, sechs von zehn und sieben von elf oder zwölf Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, anwesend oder vertreten sind. Außerdem steht es den Mitgliedern des Verwaltungsrathes frei, sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten aus der Mitte des Verwaltungsrathes vertreten zu lassen, jedoch darf kein Mitglied mehr als zwei Vertretungen gleichzeitig übernehmen.

#### §. 40.

##### Wahlfähigkeit.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß im Besitze von vierzig Stamm- oder Stamm-Prioritätsaktien sein, welche für die Dauer des Amtes bei der Gesellschaftskasse niederzulegen sind.

Nicht wahlfähig sind:

- 1) Beamte der Gesellschaft;
- 2) Minderjährige und unter Kuratel stehende Personen, sowie diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt und sich nicht vollständig mit ihren Gläubigern regulirt haben;
- 3) Personen, welche nicht im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind;
- 4) Personen, welche mit der Gesellschaft in Kontratsverhältnissen stehen.

Treten Mitglieder des Verwaltungsrathes zu der Gesellschaft in ein vorübergehendes Kontratsverhältniß, so ruhen ihre Funktionen als solche vom Beginn ihres Vertragsverhältnisses bis zur völligen Abwicklung desselben und werden für die Dauer dieses Zeitraumes einem Stellvertreter übertragen, welcher von den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrathes ernannt wird.

#### §. 41.

##### Der Vorsitzende.

Der Verwaltungsrath wählt aus seinen in Preußen wohnenden Mitgliedern alljährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für denselben.

Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, daß sie mit absoluter Stimmenmehrheit erfolgt ist.

Der Vorsitzende beruft die Versammlungen, ladet zu denselben die Mitglieder nach Befinden durch schriftliche, den Gegenstand der Besprechung andeutende Circulare ein und leitet in der Versammlung selbst die Verhandlungen.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat, wenn letzterer verhindert ist, überall die gleichen Rechte und Pflichten, wie der Vorsitzende selbst.

#### §. 42.

##### Versammlungen und Beschlüsse.

Der Verwaltungsrath versammelt sich in der Regel allmonatlich an einem  
vor-

vorher durch Beschluß zu bestimmenden Tage, außerdem aber so oft, als es der Vorsitzende für nothwendig erachtet, oder vier Mitglieder unter Angabe der Gründe es verlangen.

Die Sitzungen finden in der Regel in Neustettin resp. Berlin (cf. §. 4.) statt, können aber auch auf einer der Stationen, welche die nach §. 1. zu erbauende Eisenbahn berührt, abgehalten werden.

Gültige Beschlüsse können nur mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt werden. Für den Fall der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Wahlen wird ebenso verfahren, wie im §. 37. sub d. und am Ende vorgeschrieben ist.

Mitglieder, welche bei dem Gegenstande der Berathung ein Privatinteresse haben, müssen sich bei der Abstimmung entfernen.

Ueber die Beschlüsse des Verwaltungsrathes wird ein Protokoll geführt.

### §. 43.

Reffort und Befugnisse.

Der Verwaltungsrath ist der Vertreter der Aktionaire und zugleich das Organ derselben, durch welches diese möglichst genaue Kenntniß vom gesammten Betriebe der Angelegenheiten der Gesellschaft nehmen und in den Generalversammlungen die ihnen nöthig scheinenden Aufschlüsse erlangen können. Er ist gleichzeitig dazu berufen, die Geschäftsführung der Direktion in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen; er kann deshalb von der Direktion jederzeit Auskunft über ihre Thätigkeit im Allgemeinen und über spezielle Fragen verlangen, ist auch berechtigt, durch Kommissarien die Akten, Bücher und Rechnungen einzusehen. Vornehmlich reffortirt von ihm die Kontrolle des Finanzwesens der Gesellschaft.

Zur Berathung und Beschlußnahme durch den Verwaltungsrath gehören insbesondere:

- 1) die Bestimmungen bezüglich der Einzahlungen auf die Aktien, der Ausfertigung der Aktien, Dividendenscheine und Talons, resp. Quittungsbogen und Kupons;
- 2) die Wahl der Direktionsmitglieder und Feststellung der mit denselben abzuschließenden Verträge, sowie der ihnen zu ertheilenden Instruktionen;
- 3) die Feststellung allgemeiner Normen für die Anstellung der Beamten;
- 4) die Genehmigung zur Anstellung von Beamten auf Lebenszeit und der denselben zu gewährenden Pensionen, sowie zur Entlassung und Pensionirung der Beamten dieser Kategorie;
- 5) die Bewilligung von außerordentlichen Remunerationen oder Lantimen an die Mitglieder der Direktion;
- 6) die Anlage eines zweiten Bahngeleises, sowie alle im §. 31. 1. bis 8. genannten, der Beschlußfassung durch die Generalversammlung unterliegenden Gegenstände;
- 7) die Feststellung der Inventur und Bilanz;
- 8) die

- 8) die Bestimmung über die Höhe der jährlichen Dividende;
- 9) die Normirung der Rücklagen, welche aus der Betriebskasse nach §§. 6. und 7. zum Reserve- und Erneuerungsfonds zu machen sind;
- 10) die Abnahme, Monirung und Anerkennung der von der Direktion zu legenden Rechnungen, sowie Ausfertigung der Decharge.

Die vom Verwaltungsrathe ausgehenden Schriftstücke werden in der Ausfertigung mindestens vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter rechtsgültig vollzogen.

Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, zur Ausübung einzelner ihm zustehender Befugnisse Bevollmächtigte zu ernennen und denselben Vollmachten zu ertheilen, welche, soweit sie nicht für ein bestimmtes Geschäft oder auf einen bestimmten Zeitraum gegeben sind, durch den Wechsel der Verwaltungsraths-Mitglieder allein nicht erlöschen.

#### §. 44.

##### Legitimation.

Zur Ausübung aller dem Verwaltungsrathe im §. 43. ertheilten Befugnisse bedarf derselbe gegen dritte Personen und Behörden keiner weiteren Legitimation, als eines auf Grund der von der Gerichtsperson oder dem Notar aufgenommenen Wahlverhandlung ausgefertigten gerichtlichen oder notariellen Attestes über die Personen seiner jedesmaligen Mitglieder.

#### §. 45.

##### Pflichten und Verantwortlichkeit.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes verwalten ihr Amt nach bester Einsicht und sind der Gesellschaft nach Maaßgabe des Gesetzes für ihre Handlungen verhaftet.

Die nicht in Preußen wohnenden Mitglieder nehmen für etwaige Regreßansprüche bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Neustettin, resp. dem Königlichen Stadtgerichte zu Berlin Domizil.

#### §. 46.

##### Dauer des Amtes.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrathes ist eine dreijährige. In den drei ersten Jahren nach der fünfjährigen Amtsdauer (§. 55.) des ersten Verwaltungsrathes scheiden, sofern der Verwaltungsrath aus neun Mitgliedern besteht, je drei Mitglieder, welche durch das Loos bestimmt werden, aus. Bei zehn Mitgliedern scheiden im ersten Jahre vier, in den beiden folgenden je drei, bei elf Mitgliedern in den beiden ersten Jahren je vier, im dritten drei und bei zwölf Mitgliedern je vier Mitglieder aus (§§. 9. und 39.).

Später entscheidet über das Ausscheiden nur die Amtsdauer.

Die Ausgeschiedenen sind sofort wieder wählbar.

#### §. 47.

##### Austritt.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes kann sein Amt nach vorgängiger vier-

vierwöchentlicher Aufkündigung niederlegen. Ein solcher Austritt ist nothwendig, wenn die im §. 40. erwähnten Fälle der Wahlunfähigkeit eintreten.

§. 48.

Remuneration der Mitglieder des Verwaltungsrathes.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten, außer der Erstattung ihrer baaren Auslagen, eine Remuneration, welche in ihrem Gesamtbetrage durch die Generalversammlung festgesetzt wird.

Die Vertheilung derselben unter die Mitglieder des Verwaltungsrathes erfolgt im Verhältniß zur Zahl der Sitzungen, welchen dieselben beigewohnt haben; dabei wird für den jedesmaligen Vorsitzenden das Doppelte angenommen.

B. Die Beamten der Gesellschaft.

§. 49.

Es ist Absicht, den Betrieb und die Verwaltung der zu erbauenden Bahn nach Maaßgabe eines vom Handelsminister zu genehmigenden besonderen Abkommens auf die Direktion der königlichen Ostbahn für Rechnung der Gesellschaft zu übertragen.

Sollte jedoch der Betrieb nicht der vorgenannten Direktion, dem Staate überhaupt oder einer anderen Gesellschaft überlassen werden, so hat der Verwaltungsrath den bestehenden allgemeinen und speziellen Verordnungen gemäß und nach Maaßgabe des §. 8. Nr. 1. sub c. dieses Statuts eine Direktion und die höheren Beamten zu erwählen und anzustellen, sowie die Bedingungen der mit ihnen abzuschließenden Kontrakte und die ihnen zu ertheilenden Vollmachten festzusetzen.

§. 50.

Zusammensetzung der Direktion.

Insoweit nicht laut §§. 39. und 43. die Vertretung der Gesellschaft dem Verwaltungsrathe übertragen ist, wird solche von der Direktion wahrgenommen, deren Mitglieder vom Verwaltungsrathe ernannt werden.

Die Direktion besteht aus wenigstens <sup>(zwei)</sup> besoldeten Mitgliedern, von denen einer die Befähigung für den Preussischen höheren Verwaltungs- oder Justizdienst, der andere die Qualifikation zum Preussischen Bauinspektor haben muß, und event. zwei unbesoldeten Mitgliedern, welche nicht Mitglieder des Verwaltungsrathes sein dürfen.

Die Wahl sämmtlicher Direktionsmitglieder und die Feststellung der mit denselben abzuschließenden Verträge, sowie die Wahl des Vorsitzenden aus der Zahl der besoldeten Mitglieder steht dem Verwaltungsrathe zu.

Kein Mitglied der Direktion darf Bauten oder Lieferungsgeäfte für dieselbe übernehmen.

Der Sitz der Direktion ist Neustettin.

Zum gültigen Zeichnen der Firma der Gesellschaft ist die Unterschrift des Vorsitzenden der Direktion oder dessen Stellvertreters erforderlich. Innerhalb ihrer Befugnisse beschließt und verfügt die Direktion kollegialisch nach einer von ihr selbst

selbst zu entwerfenden, vom Verwaltungsrathe gutzuheißenden, vom Handelsminister zu genehmigenden Geschäftsordnung.

§. 51.

Befugnisse der Direktion.

Die Direktion verwaltet die Gesellschaftsfonds und die künftig eingehenden Bahn-Transportgelder, sowie alle sonstigen Einnahmen der Gesellschaft, erwirbt die zur Vervollständigung des Gesellschaftszweckes erforderlichen Grundstücke und sonstiges bewegliches und unbewegliches Eigenthum, bewirkt die Unterhaltung der Bahn, desgleichen die Ausführung, Anschaffung und Unterhaltung der nach der Betriebseröffnung noch erforderlichen Gebäude, Materialien, Transportmittel und Utensilien, organisiert und leitet den Transportbetrieb, schließt alle im Interesse der Gesellschaft erforderlichen Kauf-, Pacht- und Mieths-Engagements und sonstigen Verträge Namens der Gesellschaft ab und repräsentirt letztere in allen Verhältnissen nach Außen auf das Vollständigste mit allen Befugnissen und Verpflichtungen, welche das Gesellschaftsstatut und die Gesetze dem Vorstande einer Aktiengesellschaft (Art. 227—241. des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuchs) beilegen, Alles, insoweit diese Befugnisse nicht laut §. 43. dem Verwaltungsrathe vorbehalten sind. Auch hat sie die Fahrpläne und Tarife nach Maaßgabe des §. 8. festzustellen; ferner die Wahl, Anstellung, Entlassung und Pensionirung von Beamten, mit Ausnahme der lebenslänglich angestellten (§. 43. Nr. 4.).

Insbepondere ist die Direktion legitimirt, die Gesellschaft in allen gerichtlichen Handlungen zu vertreten, Eintragungen jeder Art in die Hypothekenbücher zu beantragen und Löschungen in denselben zu bewilligen, Wiederveräußerungen vorzunehmen, Vergleiche zu schließen und Streitigkeiten schiedsrichterlicher Entscheidung zu unterwerfen.

Die Direktion versammelt sich wöchentlich ein Mal regelmäßig und außerdem, so oft sie in wichtigen Veranlassungen vom Vorsitzenden berufen wird.

§. 52.

Legitimation der Direktion.

Zur Ausübung aller der Direktion zustehenden Befugnisse bedarf dieselbe gegen dritte Personen und Behörden keiner weiteren Legitimation, als eines auf Grund der von einer Gerichtsperson oder einem Notar aufgenommenen Wahlverhandlung ausgefertigten gerichtlichen oder notariellen Attestes über die Personen ihrer jedesmaligen Mitglieder.

§. 53.

Verantwortlichkeit der Direktion.

Die Mitglieder der Direktion verwalten ihr Amt nach bester Einsicht und sind der Gesellschaft nach Maaßgabe der Gesetze für ihre Handlungen verhaftet.

§. 54.

Suspension und Entsetzung von Vorstandsmitgliedern.

Es steht der Gesellschaft gemäß Art. 227. des Allgemeinen Deutschen Han-

Handelsgesetzbuchs das Recht zu, jedes Mitglied des Verwaltungsrathes und der Direktion, die besoldeten Mitglieder jedoch nur unbeschadet ihrer aus den Engagementsverträgen erwachsenden finanziellen Rechte, zu jeder Zeit vom Amte zu entfernen, jedoch nur, wenn dies auf Antrag des Verwaltungsrathes in einer Generalversammlung durch Stimmenmehrheit beschlossen wird.

Der Verwaltungsrath ist zu einem solchen Antrage nur berechtigt, wenn sich in einer unter Angabe dieses Zweckes nach Vorschrift des §. 42. berufenen Versammlung desselben mindestens sechs, sieben, acht oder neun bejahende Stimmen, je nachdem der Verwaltungsrath aus neun, zehn, elf oder zwölf Mitgliedern besteht, dafür entscheiden. Auch kann der Verwaltungsrath auf gleiche Weise die Suspension von Mitgliedern des Verwaltungsrathes oder der Direktion vom Amte bis zur definitiven Entscheidung der nächsten Generalversammlung anordnen.

#### §. 55.

Vorübergehende Bestimmungen.

Bis zur Fertigstellung der Bahn und Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Strecke, resp. bis zwei Jahre nach diesem Zeitpunkte, besteht der Verwaltungsrath aus den zur Zeit das Gründungs-Komitee bildenden drei Personen; die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrathes werden in der ersten (konstituierenden) Generalversammlung, welche sofort nach Allerhöchster Bestätigung dieses Statuts zu berufen ist, nach Maßgabe des letzteren gewählt. Der hiernach gebildete Verwaltungsrath bleibt in Funktion bis zu der nach Ablauf von fünf Jahren stattfindenden ordentlichen Generalversammlung. In dieser scheiden demnächst drei Mitglieder nach Vorschrift des §. 46. aus.

Sollten sich bis zum Ablaufe der Bauzeit Vakanz in dem vorgedachten Verwaltungsrathe ereignen, so haben die übrig gebliebenen Mitglieder die Befugniß, ihre Zahl durch eine in ihrer Mitte zu vollziehende Wahl unter Beobachtung der Bestimmung in den §§. 37. und 42. zu ergänzen. Die in dieser Weise gewählten Mitglieder bleiben ebenfalls bis zur oben bezeichneten Generalversammlung in Funktion.

Die Mitglieder dieses Verwaltungsrathes haben das Recht, sich durch ein anderes Mitglied kraft einer demselben zu ertheilenden Vollmacht vertreten zu lassen, jedoch darf kein Mitglied mehr als zwei solcher Vertretungen gleichzeitig übernehmen.

#### §. 56.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten während der Bauzeit keine Remunerationen, haben vielmehr nur Anspruch auf Ersatz der bei Ausübung ihrer Funktionen entstehenden baaren Auslagen.

Dagegen soll den Gründern der Gesellschaft für ihre Auslagen und Arbeiten eine von der ersten Generalversammlung zu bestimmende Remuneration bewilligt werden, welche jedoch erst liquide wird, wenn die Bahn im Bau begonnen ist.

#### §. 57.

Bis zur Bildung der Direktion (cfr. §. 49.), welche spätestens bei der  
Jahrgang 1870. (Nr. 7716.) 69 Be-

Betriebseröffnung der Bahn erfolgt sein muß, werden die derselben obliegenden Geschäfte von dem Verwaltungsrathe wahrgenommen.

In Bezug auf den die Bauausführung leitenden Ober-Ingenieur gilt die Bestimmung des §. 8. Nr. 1. sub c.

§. 58.

Der durch das gegenwärtige Statut nach §. 55. konstituirte erste Verwaltungsrath ist innerhalb der daselbst festgesetzten fünfjährigen Frist ermächtigt, die von der Königlich Preussischen Regierung etwa erforderlich zu erachtenden oder von derselben auf den Antrag der Gesellschaftsvorstände genehmigten Abänderungen dieses Statuts vorzunehmen und in urkundlicher Form selbst oder durch einen Bevollmächtigten mit verbindlicher Kraft für alle Aktionaire der Gesellschaft zu vollziehen.

§. 59.

Wer durch Aktienzeichnung dem Unternehmen beitrith, unterwirft sich damit den von dem Gründungs-Komite verlautbarten Bestimmungen dieses Statuts und erkennt alle von dem Komite getroffenen Maaßnahmen und eingegangenen Verpflichtungen als für sich verbindlich an.

§. 60.

Die Staatsregierung ist berechtigt, zu spezieller technischer Beaufsichtigung der Bauausführung einen besonderen technischen Kommissarius zu bestellen, welcher unbeschadet des allgemeinen gesetzlichen Aufsichtsrechtes und der daraus entspringenden Befugnisse des Staates ermächtigt sein soll, sich zu jeder Zeit und in jeder ihm geeignet scheinenden Weise von der vorschriftsmäßigen und soliden Ausführung des Baues nach den genehmigten Plänen und Konstruktionen und von der Beschaffenheit der zu verwendenden Materialien und Betriebsmittel durch Einsichtnahme und Proben Ueberzeugung zu verschaffen. Seinen Anordnungen ist die Gesellschaft, unter Vorbehalt des Rekurses an das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, binnen zehntägiger präklusivischer Frist unbedingt Folge zu leisten verbunden.

Es steht ihm das Recht zu, in dringenden Fällen selbstständig, sonst aber mit Genehmigung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde, die Ausführung eines Bauwerkes und die Benutzung von Betriebsmitteln zu untersagen.

Die dem Staate durch die spezielle Aufsicht erwachsenden Kosten hat die Gesellschaft nach Bestimmung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorschußweise zu berichtigen resp. zu erstatten.

# Beilagen.

---

**Schema A.**

**Stamm-Aktie**

der

**Pommerschen Central-Eisenbahngesellschaft**

N<sup>o</sup> .....

über

**Zweihundert Thaler Preussisch Kurant.**

---

Inhaber dieser Aktie ist nach Verhältniß des Betrages derselben in Gemäßheit des am ..... Allerhöchst bestätigten Statuts an dem gesammten Eigenthume der Pommerschen Central-Eisenbahngesellschaft und an dem Gewinne und Verluste derselben betheiligt.

....., den .....

**Der Verwaltungsrath der Pommerschen Central-Eisenbahngesellschaft.**

(Faksimile-Unterschriften von drei Mitgliedern.)

(L. S.)

**Der Rendant.**

(Original-Unterschrift.)

Eingetragen Fol. .... des Aktienbuches.

---

**Schema B.**

## Stamm-Prioritäts-Aktie

der

Pommerschen Central-Eisenbahngesellschaft

N<sup>o</sup>. . . . .

über

**Zweihundert Thaler Preussisch Kurant.**

---

Inhaber dieser Aktie ist nach Verhältniß des Betrages derselben in Gemäßheit des am . . . . . Allerhöchst bestätigten Statuts an dem gesammten Eigenthume der Pommerschen Central-Eisenbahngesellschaft und an dem Gewinne und Verluste derselben mit allen denjenigen Vorrechten betheilt, welche nach dem Gesellschaftsstatut den Inhabern der Stamm-Prioritätsaktien zustehen, insbesondere also mit dem prioritätischen Ansprüche auf Gewährung einer Dividende von fünf Prozent pro anno aus dem Reinertrage des Unternehmens der Gesellschaft, ehe irgend eine Dividendenzahlung an die Inhaber der Stammaktien stattfinden darf.

. . . . ., den . . . . .

Der Verwaltungsrath der Pommerschen Central-Eisenbahngesellschaft.

(Faksimile-Unterschriften von drei Mitgliedern.)

(L. S.)

Der Rendant.

(Original-Unterschrift.)

Eingetragen Fol. . . . . des Aktienbuches.

---

Sche.

# R u p o n

zur Stamm-Prioritäts- }  
zur Stamm- } Aktie N<sup>o</sup> .....

der

## Pommerschen Central-Eisenbahngesellschaft

während der Bauzeit, nachdem die Aktie voll eingezahlt ist.

Inhaber dieses Kupons empfängt gegen Einlieferung desselben  
5 Thaler } Preussisch Kurant, geschrieben { fünf } Thaler Preussisch Ku-  
4 Thaler } rant, als Zinsen der vorgedachten Aktie für das halbe Jahr vom  
..... bis zum .....

....., den .....

Der Verwaltungsrath der Pommerschen Central-  
Eisenbahngesellschaft.

(Faksimile-Unterschriften von drei Mitgliedern.)

(L. S.)

Der Rendant.

(Original-Unterschrift.)

Eingetragen Fol. .... des Registers.

Dieser Kupon wird ungültig, wenn dessen  
Geldbetrag bis einschließlich den .....  
nicht erhoben ist.

**Schema D.**

Serie .....

**Dividendenschein**  
zur Stamm-Aktie №.....  
der

№.....

**Pommerschen Central-Eisenbahngesellschaft.**

Inhaber dieses Dividendenscheins empfängt gegen Einlieferung desselben die auf die obige Aktie fallende Dividende für das Jahr 18.., deren Betrag und Zahlungstermin vom Verwaltungsrathe bekannt gemacht wird.

....., den .....

Der Verwaltungsrath } der Pommerschen Central-Eisen-  
Die Direktion } bahngesellschaft.

(Faksimile-Unterschriften von drei Mitgliedern.)

(L. S.)

Der Rendant.

(Faksimile-Unterschrift.)

Eingetragen Fol. .... des Registers A. der Dividendenscheine.

Dividendenscheine, welche innerhalb vier Jahren, vom Fälligkeitstermine ab gerechnet, nicht erhoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

**Schema E.**

**L a l o n**  
zur Stamm-Aktie №.....  
der

**Pommerschen Central-Eisenbahngesellschaft.**

Inhaber dieses Talons empfängt im Jahre 18.. gegen Einlieferung desselben die zur obenbezeichneten Aktie auszufertigenden Dividendenscheine ..... ter Serie für die nächsten fünf Jahre für 18.. bis einschließlich 18..

....., den .....

Der Verwaltungsrath } der Pommerschen Central-Eisen-  
Die Direktion } bahngesellschaft.

(Faksimile-Unterschriften von drei Mitgliedern.)

(L. S.)

Der Rendant.

(Faksimile-Unterschrift.)

Eingetragen Fol. .... des Talonregisters A.

Sche-

Serie .....

# Dividendenschein

N<sup>o</sup> .....

zur

Stamm-Prioritäts-Aktie N<sup>o</sup> .....

der

## Pommerschen Central-Eisenbahngesellschaft.

Dividendenbeträge, welche innerhalb vier Jahren, vom Fälligkeitstermine ab gerechnet, nicht erhoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

Inhaber dieses Dividendenscheins hat gegen Einlieferung desselben einen Prioritätsanspruch bis zu 10 Rthlr. Preussisch Kurant an dem laut Bilanz sich ergebenden Reingewinne für das Jahr 18... Der Ueberschuß des vertheilungsfähigen Reingewinnes, der sich nach Auszahlung dieser fünf Prozent, sowie demnächst fernerer sechs und zwei Drittel Prozent pro anno auf die Stammaktien herausstellt, wird pro rata unter die Stamm- und Stamm-Prioritätsaktien vertheilt. Der Betrag der Dividende und deren Zahlungstermin werden öffentlich bekannt gemacht.

....., den .....

Der Verwaltungsrath (die Direktion) der Pommerschen Central-Eisenbahngesellschaft.

(Faksimile-Unterschriften von drei Mitgliedern.)

(L. S.)

Der Rendant.

(Faksimile-Unterschrift.)

Eingetragen Fol. .... des Registers B. der Dividendenscheine.

**Schema G.**

**T a l o n**

zur

Stamm-Prioritäts-Aktie N<sup>o</sup> .....

der

Pommerschen Central-Eisenbahngesellschaft.

Inhaber dieses Talons empfängt im Jahre 18.. gegen Einlieferung desselben die zur oben bezeichneten Aktie auszufertigenden Dividendenscheine ..<sup>ter</sup> Serie für die nächsten fünf Jahre von 18.. bis einschließlich 18..

....., den .....

Der Verwaltungsrath (die Direktion) der Pommerschen Central-Eisenbahngesellschaft.

(L. S.)

Der Rendant.

(Faksimile-Unterschrift.)

Eingetragen Fol. .... des Talonregisters B.

**Schema H.**

**Quittungsbogen**

der

Pommerschen Central-Eisenbahngesellschaft.

Herr ..... in .....

hat durch Zeichnung von ..... } Stamm-  
} Stamm-Prioritäts- } Aktien à zweihundert  
Thaler bei der Pommerschen Central-Eisenbahngesellschaft sich beteiligt und auf diesen Betrag die hierunter vom Verwaltungsrathe zu quittirenden Raten eingezahlt. Gegen Rückgabe dieses Quittungsbogens erfolgt die Aushändigung der Aktie, nachdem der Betrag derselben voll eingezahlt ist.

....., den .....

Der Verwaltungsrath der Pommerschen Central-Eisenbahngesellschaft.

(Faksimile-Unterschrift von drei Mitgliedern.)

(L. S.)

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei  
(K. v. Decker).